Offenlegung zu Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Datum der Veröffentlichung:
01.08.2024

Aktualisierungsdatum:
16.07.2025

Finanzmarktteilnehmer:
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:
529900UC2OD7II24Z667

BERENBERG

Definition von Nachhaltigkeitsrisiken[1]

Gemäß Artikel 2 Absatz 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird der Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken" wie folgt definiert:
„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte."

Diese regulatorische Definition übernehmen wir und verstehen unter Nachhaltigkeitsrisiken sämtliche ESG-bezogenen Risiken, die tatsächlich oder potenziell finanzielle Nachteile für das Vermögen, die Rentabilität oder die Reputation des Anlegers und/oder von Berenberg verursachen können.

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen[2]

In Bezug auf die Investition von Kundengeldern durch unser Wealth and Asset Management betrachten wir die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken als strategische Fragestellung, der wir uns mit Priorität widmen. Der hohe Stellenwert, den dieser Themenbereich im Wealth and Asset Management einnimmt, wurde durch die Gründung unseres ESG-Office im Jahr 2018 unterstrichen, welches unsere ESG-Grundsätze definiert, deren Implementierung unterstützt sowie deren Einhaltung überwacht.
Im Berenberg Wealth and Asset Management basiert die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind.
Nachhaltigkeitsrisiken stellen wichtige Entscheidungskriterien für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren dar. Die Integration dieser Kriterien unterstützt unsere Portfoliomanager bei der Investitionsauswahl dabei, Renditechancen und -risiken einer Investition ganzheitlich zu beurteilen, indem diese neben der traditionellen finanziellen Betrachtung eine weitere Perspektive eröffnen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich wie traditionelle finanzielle Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die daraus resultierende Rendite einer Investition haben.
Im Wealth and Asset Management werden Nachhaltigkeitsrisiken in verschiedenen Assetklassen (zum Beispiel Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen) betrachtet. Die Betrachtungsweise kann sich allerdings aus diversen Gründen zwischen Anlageklassen erheblich unterscheiden – hierzu zählen u. a. die Verfügbarkeit, Art und Qualität der Daten sowie der Entwicklungsstand methodischer Ansätze oder auch Marktbedingungen.
Im Wealth and Asset Management bieten wir verschiedene ESG-Anlagestrategien mit unterschiedlichem Grad der Nachhaltigkeitsberücksichtigung an, um einer Vielzahl von Kundenbedürfnissen in den Bereichen Aktien, Anleihen und Multi-Asset gerecht zu werden.
Während der Haltedauer der Investitionen beobachten wir die Entwicklung von Nachhaltigkeitsrisiken über eine regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung bindender ESG-Ausschlusskriterien in unseren Portfoliomanagementsystemen. Ergänzend identifizieren wir auf Basis der ESG-Kontroversen Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit einerseits schwerwiegenden und andererseits anhaltenden, besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.
Im Falle schwerwiegender ESG-Kontroversen treten wir bei ausgewählten Anlagestrategien in einen aktiven Dialog mit dem Unternehmen (»Engagement«), sowohl bei bestehenden Anlagen als auch bei neuen Investments. Die entsprechende Kontroverse wird gemein-sam vom Portfoliomanagement, dem ESG-Office sowie im direkten Austausch mit dem Unternehmen analysiert. Anschließend treffen wir basierend auf unserem Engagement und unserer Analyse eine finale Investmententscheidung.
Im Falle von anhaltenden, sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen schließen wir diese Unternehmen von einer Anlage aus. Zu solchen ESG-Kontroversen können unter anderem mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen geltendes Recht, Vorfälle wie Umweltverschmutzung, Unfälle, regulatorische Maßnahmen oder anhängige Gerichtsverfahren gehören.

---

[1] Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.
[2] Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Um unser Engagement mit Unternehmen möglichst effektiv zu gestalten, haben wir in unseren Engagement-Grundsätzen eine einheitliche Vorgehensweise definiert. Wir betrachten Engagement als wirkungsvolles Instrument, um ein besseres Verständnis für den Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken zu gewinnen. Durch den direkten Kontakt mit Unternehmen können wir Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundene Maßnahmen bei unseren Investitionsentscheidungen besser berücksichtigen, indem wir weitere Informationen neben der internen Analyse und dem Bezug externer Daten erhalten.
Neben dem Engagement sehen wir die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen von Unternehmen als wichtiges Instrument zur positiven Beeinflussung insbesondere im Hinblick auf Corporate Governance-Strukturen. Durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft unserer Publikumsfonds[3], basierend auf unseren Wealth and Asset Management-Grundsätzen zur Stimmrechtsausübung, sowie durch das Engagement möchten wir Unternehmen motivieren und dabei unterstützen, sich verstärkt mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinanderzusetzen.
In allen hauseignen Investmentfonds, Vermögensverwaltungsstrategien und Spezialmandaten gilt ein genereller Ausschluss für Finanzinstrumente mit Grundnahrungsmitteln als Basiswert sowie für ausgewählte weitere Investitionen. Darüber hinaus wenden wir abhängig von der Anlagestrategie erweiterte ESG-Ausschlusskriterien an. Bei der Anwendung der ESG-Ausschlusskriterien werden Unternehmen und Staaten exkludiert, sobald sie gegen mindestens ein Ausschlusskriterium verstoßen.
Bezüglich der Aktualisierung der Ausschlusskriterien haben wir einen dezidierten Entscheidungsprozess etabliert. In diesen sind das ESG-Office, unsere Portfoliomanager sowie das ESG-Komitee, welches das ESG-Leitungs- und -kontrollorgan innerhalb des Wealth and Asset Managements bildet und aus Mitarbeitern und Führungskräften des Wealth and Asset Managements besteht, involviert.
Manche unserer Kunden definieren eigene Kriterien auf Basis ihrer ethisch-moralischen Vorstellungen. Daher bieten wir in Ergänzung zu den Berenberg ESG-Ausschlusskriterien des Wealth and Asset Managements unseren Kunden auch die Umsetzung spezifischer ESG-Vorgaben im Management von Spezialmandaten und -fonds an.
Alle Informationen zu den Berenberg ESG-Richtlinien und Grundsätzen im Wealth and Asset Management können Sie auf unserer Homepage nachlesen (www.berenberg.de/esg-publikationen).

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung[4]

Im Mittelpunkt unserer Anlageberatung stehen die individuellen Präferenzen unserer Kunden. Seit August 2022 können im Anlegerprofil auch nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen, erfasst und definierte ESG-bezogene Schwellenwerte berücksichtigt werden. Um die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden abzufragen, nutzen wir die Eigenschaften der in der Europäischen Union definierten Kategorien nachhaltiger Finanzinstrumente, welche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen:

- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beinhalten,[5] für welche der Schwellenwert je nach individueller Präferenz zwischen 0 und 100 Prozent festgelegt werden kann.
- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung beinhalten,[6] für welche der Schwellenwert je nach individueller Präferenz zwischen 0 und 100 Prozent festgelegt werden kann.

[3] Beschränkt auf Aktieninvestitionen in bestimmten Publikumsfonds durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
[4] Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.
[5] Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 a) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.
[6] Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 b) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

- Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden,[7] für welche die Auswahl entsprechend den individuellen Präferenzen auf eine der drei ESG-Kategorien (Umwelt, Soziales oder Governance) erfolgen kann.

Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, müssen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abgestimmt sein. Mithilfe der Produktangaben, die relevante Daten zu den maßgeblichen Nachhaltigkeitskategorien enthalten, kann ein automatisierter Abgleich erfolgen. Dadurch werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und nicht geeignete Produkte systematisch ausgeschlossen.
Im Rahmen des Auswahlprozesses von Finanzprodukten für die Anlageberatung erfolgt keine Berücksichtigung von ESG-bezogene Schwellenwerten.

Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg die Wealth and Asset Management ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen.
Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt, sodass auf diese im Rahmen der Anlageberatung Rücksicht genommen werden kann. Somit können auf Wunsch auch neben den durch die Kunden vorgegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen weitere Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.
Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsberatung[8]

Im Rahmen der Versicherungsberatung sind wir im Berenberg Wealth and Asset Management auf den Vertrieb von Drittprodukten eingeschränkt.
Die Nachhaltigkeitsrisiken werden direkt über die Plattform des Drittproduktepartners erfragt und bei der Auswahl der geeigneten Versicherungsprodukte entsprechend systemseitig berücksichtigt.
Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.
Alle relevanten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden vom jeweiligen Drittproduktepartner zur Verfügung gestellt.

[7] Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.
[8] Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

4. Änderungshistorie[9]

01.08.2024	Veröffentlichung des Dokuments „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)". Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Art 3 sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088.
16.07.2025	Veröffentlichung des Dokuments „Offenlegung zu Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken". Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 erstmalig in einem eigenen Dokument. Damit wird eine klare Trennung zwischen den Themen Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geschaffen. Das ursprüngliche Dokument „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)" wurde aufgelöst.

[9] Angaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
E-Mail: info@berenberg.de
www.berenberg.de

BERENBERG